

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen (Hochschulgebührensatzung)

vom 05. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 7. Februar 2023 (GBl. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Aalen am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

I. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach 9.2.4 werden folgende Zeilen neu eingefügt:

9.2.5	1. Aufforderung zur Zahlung von Entgelten	pro Schreiben	5,00 €
9.2.6	2. Aufforderung zur Zahlung von Entgelten	pro Schreiben	5,00 €
9.2.7	3. Aufforderung zur Zahlung von Entgelten	pro Schreiben	10,00 €

2. 9.2.5 wird zu 9.2.8.

II. Anlage 2 wird wie neu gefasst:

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen

§ 1 Bereitstellung von Räumen und Flächen

(1) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen und Flächen besteht nicht. Eine Bereitstellung ist nur möglich, wenn keine Beeinträchtigung des Hochschul- und Verwaltungsbetriebes stattfindet. Alle Räume und/oder Flächen werden über Ganztagesgebühren abgerechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.

(2) Zuständig für die kurzzeitige Bereitstellung an Dritte ist die Zentralverwaltung der Hochschule in Abstimmung mit dem Rektorat. Für eine langfristige Bereitstellung ist das Gebäudemanagement in Abstimmung mit dem Rektorat zuständig. Eine langfristige Bereitstellung liegt ab einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Werktagen vor.

(3) Für die Bereitstellung werden Nutzungsentgelte gemäß des anhängenden Entgeltverzeichnisses erhoben. Bei allen Entgelten handelt es sich um Nettopreise zzgl. eventuell anfallender gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

(4) Die im Entgeltverzeichnis dargestellten Kosten beinhalten nur die Raum- und/oder Flächennutzung. Die Kosten für zusätzlich bereit gestelltes Personal (z.B. Techniker, Hausmeister) sowie zusätzlich bereitgestellte technische Ausstattung (z.B. Medientechnik) werden nach Pauschalsätzen festgesetzt. Anfallende weitere Nebenkosten (z.B. Starkstromnutzung) werden ebenfalls als Pauschalbeträge festgesetzt.

(5) Die technische Betreuung der Nutzung sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind einzelvertraglich zu regeln.

(6) Stornogebühren werden nicht erhoben.

(7) Eine Entgeltbefreiung tritt grundsätzlich nicht ein, soweit die Veranstalter berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(8) Auf die Erhebung des üblichen Nutzungsentgelts kann verzichtet werden bei der Überlassung an:

- Landesdienststellen und -einrichtungen;
- Studierendenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –;
- Vereine, mit der Hochschule verbundene Stiftungen und andere Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck bzw. Zielsetzung die Förderung der Hochschule ist;
- von der Hochschule anerkannte studentische Vereine und anerkannte studentische Organisationen der Hochschule;
- Aalener Industrie Messe (AIM);
- Veranstaltungen im Rahmen der Alumni-Arbeit der Hochschule einschließlich Alumni-Treffen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Rektorats, kann bei Veranstaltungen mit ähnlicher Zielsetzung das Rektorat den Mietzins ganz oder teilweise erlassen, wenn das öffentliche Interesse an den Veranstaltungen gegeben ist.

Der Verzicht auf die Kostenfestsetzung bezieht sich lediglich auf das Nutzungsentgelt. Nebenkosten nach Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden weiterhin festgesetzt.

(9) Auf Erhebung des üblichen Entgelts, nicht jedoch der Nebenkosten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

(10) Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit der Hochschule kann jeweils ein reduziertes Entgelt vereinbart werden.

(11) Das Nutzungsentgelt kann um bis zu 50 % ermäßigt werden bei

- Veranstaltungen, soweit diese gemeinnützig sind und soweit sie den Aufgaben des § 2 Abs. 2 LHG dienen;
- wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen, zu denen Studierende freien oder ermäßigten Eintritt haben;
- entgeltliche Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben organisiert werden (nationale und internationale Kolloquien bzw. Lehrgänge).

§ 2 Entgeltberechnung

(1) Das geschuldete Entgelt für die Nutzung von Räumen liegt bei 2,50 €/m² zzgl. anfallender Nebenkosten, welche als Pauschalen abgerechnet und festgesetzt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Infostände, für welche bis zu einer Fläche von 2 m² pauschal 80,00 € festgesetzt werden. Ab einer Größe von 2 m² werden zu dieser Pauschale für jeden weiteren m² 2,50 € festgesetzt.

(3) (Außen-)Flächen werden ebenfalls pro m² abgerechnet. Das geschuldete Entgelt liegt bei 1,50€/qm.

(4) Eine eventuell notwendige Nutzung von Starkstrom wird zusätzlich pauschal mit 50 € in Rechnung gestellt.

(5) Des Weiteren werden Pauschalen für Reinigungskosten, zusätzliche Technik und Technikbetreuung erhoben. Diese werden mit dem Nutzer im Vorfeld entsprechend besprochen und individuell festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 05.07.2023

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor